

Kreis

Kanton

Sammtgemeinde *Richrath*



Register

der

bürgerlichen Verhandlungen

über die

genen Ehen.

Richrath 15-2



Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der bürgerlichen Verhandlungen über die, im Jahre eintausend achthundert und *achtzig* kirchlich vollzogenen Ehen für die Sammtgemeinde *Richrath*

bestimmt ist, und

Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des

am 24. December 1897
auf dem ersten und letzten Blatte

und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge

Richrath

9-1

Düsseldorf am 24. December 1897

Hardung

Kreis

Kanton

Sammtgemeinde *Richrath*



Register

der

bürgerlichen Verhandlungen

über die

Kirchlich vollzogenen Ehen.



Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der bürgerlichen Verhandlungen über die, im Jahre eintausend achthundert und *achtund* kirchlich vollzogenen Ehen für die Sammtgemeinde *Richrath* bestimmt ist, und *nun* *und* *hinzugefügt* Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *Königlichen Tribunals* zu *Düsseldorf* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seitenzahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Düsseldorf* am *24. December 1877*
Hardung



Im Jahr eintausend achthundert und achtzig, am 20. Februar

erschien vor mir Herr Johann Wittenberg, der Sammtgemeine Raths

1) Der zu Summigrath wohnende Johann Wittenberg

dem von ihm hiesigen Secretariate beauftragten Kaufmann des kaiserlichen Hofes zu Raths

Heirath

von

Johann Wittenberg

und

Maria Elisabeth

Flügel

in Summigrath, am 10. April eintausend achtzig und achtzig

geboren, in der

zu Summigrath wohnenden Johann Wittenberg, und der selbst von Summigrath in der kaiserlichen Hofstadt Wien am 10. April eintausend achtzig und achtzig

2) die Jungfrau Maria Elisabeth Flügel zu Summigrath wohnend und, zufolge de von

dem von ihm beauftragten Kaufmann des kaiserlichen Hofes zu Raths

in Summigrath, am 10. und zwanzigsten April eintausend achtzig und achtzig

geboren, in der

zu Summigrath wohnenden, Johann Wittenberg, und der selbst von Summigrath in der kaiserlichen Hofstadt Wien am 10. April eintausend achtzig und achtzig

Beide Hauptcomparenten übergaben wegen der, zwischen ihnen kirchlich vollzogenen Ehe nachstehendes Zeugniß des gesetzlichen Pfarrers des Bräutigams (der Braut):

Beide Hauptcomparenten übergaben wegen der, zwischen ihnen kirchlich vollzogenen Ehe nachstehendes Zeugniß des gesetzlichen Pfarrers des Bräutigams (der Braut):

Christina
Werners

Beide Hauptcomparenten übergaben wegen der, zwischen ihnen kirchlich vollzogenen Ehe nachstehendes Zeugniß des gesetzlichen Pfarrers des Bräutigams (der Braut):

Am 12. Februar 1818
 Ich, der Unterzeichnete, habe die Heirat
 zwischen dem Herrn Johann Baptist
 und der Anna Margaretha Heiter, welche die W.
 Schifffahrt als einmündige Frauenzimmer
 in der Provinz der Provinz der Provinz
 von der Provinz der Provinz der Provinz
 und Johann Odenbach, M. W. Michaelis Bate.

Nachdem ich mich von der kirchlichen Vollziehung der Ehe vollkommen
 überzeugt habe, so ist dieselbe in das Register der bürgerlichen Verhand-
 lungen über die kirchlich vollzogenen Ehen eingetragen worden.

Es waren dabei folgende Zeugen zugegen:

1) Der Herr Johann Baptist Heiter, einmündig
 und von der Provinz der Provinz der Provinz

2) Der Herr Johann Baptist Heiter, einmündig
 und von der Provinz der Provinz der Provinz

3) Der Herr Johann Baptist Heiter, einmündig
 und von der Provinz der Provinz der Provinz

4) Der Herr Johann Baptist Heiter, einmündig
 und von der Provinz der Provinz der Provinz
 Peter Heiter, Johann Baptist Heiter
 Heiter Heiter Heiter

Nach geschehener Vorlesung haben dieselbe diesen Act unterschrieben:
 der Herr Johann Baptist Heiter, einmündig
 und von der Provinz der Provinz der Provinz

Wittes

N. ro 1.

Im Jahr eintausend achthundert und fünfzig, am 12. Februar
 erschien vor mir Herr Johann Baptist Heiter, einmündig
 und von der Provinz der Provinz der Provinz

1) Der zu Bismarck wohnende Herr Johann Baptist Heiter, einmündig
 und von der Provinz der Provinz der Provinz

dem Herr Johann Baptist Heiter, einmündig
 und von der Provinz der Provinz der Provinz

in Bismarck, am 12. Februar
 eintausend achthundert und fünfzig, geboren in der Provinz
 der Provinz der Provinz der Provinz

2) Die Frau Anna Elisabeth Gladbach, einmündig
 und von der Provinz der Provinz der Provinz

dem Herr Johann Baptist Heiter, einmündig
 und von der Provinz der Provinz der Provinz

in Bismarck, am 12. Februar
 eintausend achthundert und fünfzig, geboren in der Provinz
 der Provinz der Provinz der Provinz

Beide Hauptcomparenten übergaben wegen der, zwischen ihnen kirchlich
 vollzogenen Ehe nachstehendes Zeugniß des gesetzlichen Pfarrers des Bräu-
 tigams (der Braut):

Heirath
 von
 Jacob
 Heiter
 und
 Anna
 Elisabeth
 Gladbach

Grüßte und der Rev. Stoppelich von Grundorf, und die Anna,
Elisabeth Gladbach, von Grundorf, in das Register der bürgerlichen Verhand-
lungen über die kirchlich vollzogenen Ehen eingetragen worden.
Der kaiserliche Pastor
J. A. Müller

Nachdem ich mich von der kirchlichen Vollziehung der Ehe vollkommen
überzeugt habe, so ist dieselbe in das Register der bürgerlichen Verhand-
lungen über die kirchlich vollzogenen Ehen eingetragen worden.

Es waren dabei folgende Zeugen zugegen:

1) Der Aeltermann Johann Heiß, zwanzig und zwanzig
Jahre alt, von Grundorf

2) Der Aeltermann Wilhelm Gladbach, zwanzig
und zwanzig Jahre alt, von Grundorf

3) Der Aeltermann Andreas Allenbach, zwanzig
Jahre alt, von Grundorf

4) Der Aeltermann Adolf Fursieff, zwanzig
und zwanzig Jahre alt, von Grundorf
Joh. Stoppelich Pastor von Grundorf
Wilhelm Gladbach Aeltermann

Nach geschehener Vorlesung haben dieselbe diesen Act unterschrieben, und den
den Inhalt, welche sich darauf beziehen und in demselben
vermerkt

Müller

Im Jahr eintausend achthundert und vierzig, am Sonntag den
Februar erschien vor mir Herr Johann Wilhelm
der Sammtgemeinde Kirchrath

1) Der zu Kirchrath wohnende Leinwand
Johann Braches

dem Johann Braches

in Kirchrath, am zwölften Oktober
eintausend, achthundert und vierzig, geboren, in der
Kirchrath, am zwölften August

in Kirchrath, am zwölften Oktober
eintausend, achthundert und vierzig, geboren, in der
Kirchrath, am zwölften August

in Kirchrath, am zwölften Oktober
eintausend, achthundert und vierzig, geboren, in der
Kirchrath, am zwölften August

2) die Wittwe Anna Maria Braches zu
Kirchrath wohnend und, zufolge des von

dem Johann Braches zu Kirchrath und dem
Kirchrath, am zwölften September

in Kirchrath, am zwölften September
eintausend, achthundert und vierzig, geboren, in der
Kirchrath, am zwölften August

in Kirchrath, am zwölften September
eintausend, achthundert und vierzig, geboren, in der
Kirchrath, am zwölften August

in Kirchrath, am zwölften September
eintausend, achthundert und vierzig, geboren, in der
Kirchrath, am zwölften August

Beide Hauptcomparenten übergaben wegen der, zwischen ihnen kirchlich
vollzogenen Ehe nachstehendes Zeugniß des gesetzlichen Pfarrers des Bräu-
tigams (der Braut):

Heirath
von
Johann Braches
und
Anna Maria
Braches

Die hiesige Pfarreiung nun durch mich wurde Johann Johann Kriches,
 mit der Willen Konjunktur Mettem, geboren das von mir
 ist als verordnet. Zu dem bei dieser Pfarreiung waren folgende
 Gmder Böhlig, Johann Peter Hollweg, Johann Johann Plattmann,
 Wilhelm Bettelmann, diese beständige.
 Reusnath 12. Febr. 1848 Klundhausen & Sohn

Nachdem ich mich von der kirchlichen Vollziehung der Ehe vollkommen
 überzeugt habe, so ist dieselbe in das Register der bürgerlichen Verhand-
 lungen über die kirchlich vollzogenen Ehen eingetragen worden.

Es waren dabei folgende Zeugen zugegen:

- 1) Der Lehensmann Gerdor Böhlig, ganz und
 fünfzig Jahre alt, von Reusnath
- 2) Der Lehensmann Johann Peter Hollweg, ganz
 und zwanzig Jahre alt, von Reusnath
- 3) Der Lehensmann Johann Wilhelm Esch, ganz und
 einundvierzig Jahre alt, von Mönstern
- 4) Der Lehensmann Johann Josef Düsse, ganz
 und einundvierzig Jahre alt, von Mönstern
 Johann Joseph Esch Anna Maria Esch
 Johann Wilhelm Esch Johann Peter Düsse

Nach geschehener Vorlesung haben dieselbe diesen Act unterschrieben.

[Signature]



N. ro 6



Im Jahr eintausend achthundert und vierzig, am
 erschienen vor mir der Sammtgemeine

1) Der gewöhnliche wohnende

dem

Heirath
 von
 Johann
 Schram
 und
 Anna
 Gertrud
 Schieffer

in Reuthe, am
 eintausend
 geboren
 in der
 Schramm und Anna Gertrud Schieffer
 Maria Margaretha Schieffer

2) die
 wohnend und, zufolge de
 dem

in Reuthe, am
 eintausend
 geboren
 in der
 Schieffer und Anna Gertrud Schieffer
 Maria Margaretha Schieffer

Beide Hauptcomparenten übergaben wegen der, zwischen ihnen kirchlich
 vollzogenen Ehe nachstehendes Zeugniß des gesetzlichen Pfarrers des Bräu-
 tigams (der Braut):

Wien den 1ten März 1818.

Ich, Unterzeichnete, am selbigen Ort und an demselben Tage, habe die Ehe zwischen dem oben genannten Johann Schieffler und der oben genannten Johanna Schieffler vollzogen, und die Ehe vollzogen, und die Ehe vollzogen.

Nachdem ich mich von der kirchlichen Vollziehung der Ehe vollkommen überzeugt habe, so ist dieselbe in das Register der bürgerlichen Verhandlungen über die kirchlich vollzogenen Ehen eingetragen worden.

Es waren dabei folgende Zeugen zugegen:

- 1) Der Anton Johann Schieffler, fünfzig Jahre alt, Sohn des Anton Schieffler, wohnhaft zu ...
- 2) Der Anton Johann Schieffler, fünfzig Jahre alt, Sohn des Anton Schieffler, wohnhaft zu ...
- 3) Der Anton Johann Schieffler, fünfzig Jahre alt, Sohn des Anton Schieffler, wohnhaft zu ...
- 4) Der Anton Johann Schieffler, fünfzig Jahre alt, Sohn des Anton Schieffler, wohnhaft zu ...

Nach geschehener Vorlesung haben dieselbe diesen Akt unterschrieben: ...

Wittig



N. 10



Im Jahr eintausend achthundert und ... am ... erschien vor mir ... der Sammtgemeinde ... 1) Der in ... wohnende ... dem ...

Heirath von Johann Herminghaus und Anna Justina Kerschbaum.

in ... am ... eintausend ... geboren in ... des ... Peter David Herminghaus ...

2) Die ... Anna Justina Kerschbaum ... wohnend und, zufolge de ... von dem ...

in ... am ... eintausend ... geboren in ... des ... Johann Kerschbaum ...

Beide Hauptcomparenten übergaben wegen der, zwischen ihnen kirchlich vollzogenen Ehe nachstehendes Zeugniß des gesetzlichen Pfarrers des Bräutigams (der Braut):

Leute von neben her zu sehen. Wegen der Krankheit. Ich habe
 nicht das Gefühl, dass ich mit dem Epa. in der Kirche
 laum, sondern in der Kirche. Wenn ich die Kirche
 gelassen, in der Kirche. Jacob Rüdiger. Johann
 Müllers. Und Johann Rüdiger.

Am 10. März 1818. Mundhausen. Bader.

Nachdem ich mich von der kirchlichen Vollziehung der Ehe vollkommen
 überzeugt habe, so ist dieselbe in das Register der bürgerlichen Verhand-
 lungen über die kirchlich vollzogenen Ehen eingetragen worden.

Es waren dabei folgende Zeugen zugegen:

1) Der Herr Pastor Johann Rüdiger, Sohn des
 Johann Rüdiger, zu Mundhausen.

2) Der Herr Pastor Johann Rüdiger, Sohn des
 Johann Rüdiger, zu Mundhausen.

3) Der Herr Pastor Johann Rüdiger, Sohn des
 Johann Rüdiger, zu Mundhausen.

4) Der Herr Pastor Johann Rüdiger, Sohn des
 Johann Rüdiger, zu Mundhausen.

Johann Rüdiger Johann Rüdiger
 Johann Rüdiger Johannes Rüdiger
 Anne Rüdiger Rüdiger

Nach geschehener Vorlesung haben dieselbe diesen Act unterschrieben. Und
 dem Pfarrer und dem Mundhausen. Johann Rüdiger

Müller



N. ro 8.



Im Jahr eintausend achthundert und vierzig, am 10. März, erschien vor mir
 Herr Pastor Johann Rüdiger, Sohn des Johann Rüdiger, zu Mundhausen.

1) Der zu Mundhausen wohnende Johann Rüdiger

dem Herr Pastor Johann Rüdiger, Sohn des Johann Rüdiger, zu Mundhausen.

in Gießen, am 10. März, geboren in der
 eintausend achthundert und vierzig, geboren in der
 Herr zu Gießen, Sohn des Johann Rüdiger, zu Mundhausen.

2) Die Frau Maria Margarethe Rüdiger, wohnend und, zufolge des von

dem Herr Pastor Johann Rüdiger, Sohn des Johann Rüdiger, zu Mundhausen.

in Gießen, am 10. März, geboren in der
 eintausend achthundert und vierzig, geboren in der
 Herr zu Gießen, Sohn des Johann Rüdiger, zu Mundhausen.

Beide Hauptcomparenten übergaben wegen der, zwischen ihnen kirchlich
 vollzogenen Ehe nachstehendes Zeugniß des gesetzlichen Pfarrers des Bräu-
 tigams (der Braut):

18

Leinwand an einem brennenden Feuer, wodurch derselbe in Brand
geriet. Es wurde daher beschlossen, dass die Leinwand
von dem Kirchhof entfernt, und an einem andern Orte
aufbewahrt werden solle. Am 2. Mai 1818 wurde
dieses Besondere durch den Kirchhofen
Hundhausen Pastor

Nachdem ich mich von der kirchlichen Vollziehung der Ehe vollkommen
überzeugt habe, so ist dieselbe in das Register der bürgerlichen Verhand-
lungen über die kirchlich vollzogenen Ehen eingetragen worden.

Es waren dabei folgende Zeugen zugegen:

- 1) Der Andreas Ludwig Wilhelm Stettin, zugehörig
und zugehörig Sohn des Herrn, Gemeindeführer
- 2) Der Johann Caspar, Haderich, Sohn und fünfzig
Jahre alt, von Mönchsheim
- 3) Der Ludwig Carl Hermann Dormann, fünfzig
Jahre alt, von Langenscheidt
- 4) Der Herr Johann Wilhelm Eder, fünf und vierzig
Jahre alt, von Mönchsheim
Johann Peter Eder, fünf und vierzig Jahre alt, von Mönchsheim
Herrn Hermann Eder, fünf und vierzig Jahre alt, von Mönchsheim
Herrn Hermann Eder, fünf und vierzig Jahre alt, von Mönchsheim

Nach geschenehener Vorlesung haben dieselbe diesen Act unterschrieben.

[Signature]

N. ro 10.

Im Jahr eintausend achthundert und achtzehn, am
März erschien vor mir Herr Gemeindeführer
der Samtgemeinde Kirchath

1) Der zu Blee wohnende Herr Johann
Wingard, zufolge des von

ihm dem Herrn Gemeindeführer
Herrn Gemeindeführer der Pfarre
Kirchath

in Kirchath, am ersten März
eintausend achtzehn, geboren, unehelich
Herrn zu Kirchath, von Mönchsheim
Herrn Gemeindeführer Kirchath

2) Die Herrin Margaretha Schwegler
in Kirchath wohnend und, zufolge des von

ihm dem Herrn Gemeindeführer
Herrn Gemeindeführer der Pfarre
Kirchath

in Kirchath, am zweiten Januar
eintausend achtzehn, geboren, in der Pfarre
Kirchath, von Mönchsheim, Herrn Gemeindeführer
Herrn Gemeindeführer Kirchath, und Herr Gemeindeführer
Herrn Gemeindeführer Kirchath

Heirath
von
Johann
Wingard
und
Margaretha
Schwegler

Beide Hauptcomparenten übergaben wegen der, zwischen ihnen kirchlich
vollzogenen Ehe nachstehendes Zeugniß des gesetzlichen Pfarrers des Bräus-
tigams (der Braut):

Beide Hauptcomparenten übergaben wegen der, zwischen ihnen kirchlich vollzogenen Ehe nachstehendes Zeugniß des gesetzlichen Pfarrers des Bräutigams (der Braut):

Inmitten an unsern besten Freunden, Herrschaftliche von uns
 und Carl Wilhelm Hebborn von Gunningen und Katharina
 Hebborn und dem Herrschaftlichen Amptmann von uns Herrschaft
 Amptmann, Gunningen, Herrschaftliche von uns Herrschaftliche
 Wilhelm Hebborn, Herrschaftliche von uns Herrschaftliche
 Hebborn, Herrschaftliche von uns Herrschaftliche
 Herrschaftliche von uns Herrschaftliche
 Herrschaftliche von uns Herrschaftliche

Nachdem ich mich von der kirchlichen Vollziehung der Ehe vollkommen
 überzeugt habe, so ist dieselbe in das Register der bürgerlichen Verhand-
 lungen über die kirchlich vollzogenen Ehen eingetragen worden.

Es waren dabei folgende Zeugen zugegen:

- 1) Der Amtmann Johann Wilhelm Hebborn, ein und
 einzig Herr von Gunningen
- 2) Der Amtmann Johann Wilhelm Hebborn, ein und einzig
 Herr von Gunningen
- 3) Der Amtmann Anton Hebborn, ein und einzig
 Herr von Gunningen
- 4) Der Amtmann Johann Wilhelm Hebborn, ein und einzig
 Herr von Gunningen
 Carl Wilhelm Hebborn Johann Wilhelm Hebborn
 Joh. Hebborn, Hebborn, Hebborn, Hebborn
 Hebborn, Hebborn, Hebborn, Hebborn

Nach geschehener Vorlesung haben dieselbe diesen Act unterschrieben,
 und der Herr Hebborn, ein und einzig Herr von Gunningen
 und einzig Herr von Gunningen

[Signature]

N. ro 12.

Im Jahr eintausend achthundert und vierzig, am vierzigsten
 März, erschien vor mir Herrschaftliche von uns Herrschaftliche
 Herrschaftliche von uns Herrschaftliche, der Sammtgemeinde Herrschaftliche

1) Der zu Gladbach wohnende Herrschaftliche von uns Herrschaftliche
 Herrschaftliche von uns Herrschaftliche, zufolge des von
 dem Herrschaftlichen von uns Herrschaftliche
 Herrschaftliche von uns Herrschaftliche

Heirath
 von
 Herrschaftliche
 Herrschaftliche
 und
 Anna
 Elisabeth
 Hebborn

in Gladbach, am ein und einzigsten März
 eintausend, ein und einzig, geboren, in der Herrschaft
 von zu Gladbach Herrschaftliche von uns Herrschaftliche
 Herrschaftliche von uns Herrschaftliche, Herrschaftliche von uns Herrschaftliche
 Herrschaftliche von uns Herrschaftliche, Herrschaftliche von uns Herrschaftliche
 Herrschaftliche von uns Herrschaftliche, Herrschaftliche von uns Herrschaftliche
 Herrschaftliche von uns Herrschaftliche, Herrschaftliche von uns Herrschaftliche

2) Die Herrschaftliche Anna Elisabeth Hebborn
 in Herrschaftliche wohnend und, zufolge des von
 dem Herrschaftlichen von uns Herrschaftliche
 Herrschaftliche von uns Herrschaftliche

in Herrschaftliche, am ein und einzigsten August
 eintausend, ein und einzig, geboren, in der Herrschaft
 von zu Herrschaftliche Herrschaftliche von uns Herrschaftliche
 Herrschaftliche von uns Herrschaftliche, Herrschaftliche von uns Herrschaftliche
 Herrschaftliche von uns Herrschaftliche, Herrschaftliche von uns Herrschaftliche
 Herrschaftliche von uns Herrschaftliche, Herrschaftliche von uns Herrschaftliche

Beide Hauptcomparenten übergaben wegen der, zwischen ihnen kirchlich
 vollzogenen Ehe nachstehendes Zeugniß des gesetzlichen Pfarrers des Bräu-
 tigams (der Braut):

Junckh. Kirchmeister und die Kirche ist zu dem von dem
und von dem Kirchmeister Johann Evertz und die Junckh.
Anna Elisabeth Plecker, in demselben nachstehenden
Zeugnis des Kirchmeisters Johann Evertz, und
Johann Evertz, Kirchmeister, 17. März 1818
der Kirchmeister M. W. Mückel

Nachdem ich mich von der kirchlichen Vollziehung der Ehe vollkommen
überzeugt habe, so ist dieselbe in das Register der bürgerlichen Verhand-
lungen über die kirchlich vollzogenen Ehen eingetragen worden.

Es waren dabei folgende Zeugen zugegen:

- 1) Der Weber Johann Evertz, 27. März und 27. März 1818
als zu Kirchmeister Johann Evertz
- 2) Der Weber Wilhelm Evertz, 27. März und 27. März 1818
als zu Kirchmeister Johann Evertz
- 3) Der Leinwand Joseph Schwibbert, 27. März 1818
als von Kirchmeister
- 4) Der Leinwand Jakob Rosellen, 27. März und 27. März 1818
als zu Langenfeld
Joseph Schwibbert

Nach geschehener Vorlesung haben dieselbe diesen Act unterschrieben:

und von dem Kirchmeister und der Kirche
Evertz, 27. März 1818, unterschrieben und unterschrieben
vollkommen
Mückel

N. ro 13

Im Jahr eintausend achthundert und achtzig, am
Juni, erschien vor mir, Kirchmeister, der Sammtgemeinde

Heirath
von
Johann
Jonas
und
Johanna
Maria
Catharina
Sumbach

1) Der zu Berghausen wohnende Junckh. Jonas
Sumbach, zufolge des von
dem Kirchmeister zu Wörringen, und dem
Kirchmeister zu Wörringen, unterschrieben
Zeugnis, unterschrieben und unterschrieben

in Wörringen, am 17. März 1818
eintausend, unterschrieben und unterschrieben
von zu Wörringen, unterschrieben und unterschrieben
Johann Jonas, und Sibilla Meurers

2) die Junckh. Johanna Maria Catharina
Sumbach zu Berghausen wohnend und, zufolge des von
dem Kirchmeister zu Söhligen, und dem
Kirchmeister zu Söhligen, unterschrieben
Zeugnis, unterschrieben und unterschrieben

in Söhligen, am 17. März 1818
eintausend, unterschrieben und unterschrieben
von zu Berghausen, unterschrieben und unterschrieben
Johanna Sumbach, und der Kirchmeister
von dem Anna Margarethe Viertel

Beide Hauptcomparenten übergaben wegen der, zwischen ihnen kirchlich
vollzogenen Ehe nachstehendes Zeugnis des gesetzlichen Pfarrers des Bräus-
tigams (der Braut):

Heute um halb vier Uhr wurde im Saal des hiesigen
 Rathhauses die Jungfrau Johanna Maria Catharina
 Lumbach nebst ihren Eltern und Brüdern in der religiösen
 Handlung zum Brautstande geführt, und der Braut
 die Hand gegeben am 14. Juni 1818
 Der Bürgermeister M. W. Mülken

Nachdem ich mich von der kirchlichen Vollziehung der Ehe vollkommen
 überzeugt habe, so ist dieselbe in das Register der bürgerlichen Verhand-
 lungen über die kirchlich vollzogenen Ehen eingetragen worden.

Es waren dabei folgende Zeugen zugegen:

1) Der Herr Johann Wendt, wohnhaft zu Langenfeld
 Sohn des von Mülken

2) Der Herr Johann Peter Köster, wohnhaft zu
 Langenfeld Sohn des von Mülken

3) Der Herr Johann Christian Viertel, wohnhaft zu
 Langenfeld Sohn des von Mülken, Bruder des Brautvaters

4) Der Herr Johann Wilhelm Ebel, wohnhaft zu
 Langenfeld Sohn des von Mülken

Thomas Wendt, Gerhard Voss
 Joh. W. Ebel

Nach geschehener Vorlesung haben dieselbe diesen Act unterschrieben:

der Braut, dem Brautvater und dem Brautbräutigam,
 welche sich gegenseitig und öffentlich verkündet haben

[Signature]



N. 14



Heirath

von

Wilhelm
 Langstrass

und

Christine
 Schulte

Im Jahre eintausend achthundert und vierzig, am fünfzehnten
 Juni

erschien vor mir

der Samtgemeine

1) Der zu Langenfeld wohnende Herr

zufolge des von

dem

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

Heirath
von
Gottfried
Sahl
und
Catharina
Dümwall

Heirath
von
Luzerner
Lasspers
und
Gruen
Zalman
Kleck

Zunfts am 25. July Vorfrühling und nach Aufbruch
 Hermann Caspers mit Anna Helena Fleck,
 beide von Bergheusen, von mir Liebeszeugen
 dieses Aufgebots ist wie oben, am 25. July 1818
 Mundhausen Pastor in Münster

Nachdem ich mich von der kirchlichen Vollziehung der Ehe vollkommen
 überzeugt habe, so ist dieselbe in das Register der bürgerlichen Verhand-
 lungen über die kirchlich vollzogenen Ehen eingetragen worden.

Es waren dabei folgende Zeugen zugegen:

1) Der Wilhelm Caspar Gladbach, fünf und fünfzig
 Jahr alt, von Münster

2) Der Wilhelm Johann Wilhelm Goltz, vier und zweizig
 Jahr alt, von Münster

3) Der Hermann Johann Busch, vierzig
 Jahr alt, von Münster

4) Der Johann Hermann Rings, zwei und zweizig
 Jahr alt, von Münster
 Hermann Caspers. Heinrich Busch.
 Caspar Gladbach Joh. Wilh. Goltz

Nach geschehener Vorlesung haben dieselbe diesen Act unterschrieben:

und von dem Braut, und dem Hermann Rings,
 welche sich schriftlich und mündlich erklären

[Signature]



N. ro 17



Heirath
 von

Johann
 Thomas
 und
 Maria
 Catharina
 Adams

Im Jahr eintausend achthundert und achtzehn, am vier und
 zwanzigsten August erschien vor mir Herr Hermann Willig
 Caspar von Münster, der Sammtgemeine Rikrath

1) Der zu Holzheim wohnende Johann Johann
 Peter Thomas, zu Folge des von

dem Landrath zu Opladen und dem Landrath
 zu Linsingen und dem Landrath zu Linsingen
 in Linsingen, am vier und zwanzigsten August

eintausend, sieben und zwanzigsten geboren, in der
 Stadt zu Holzheim wohnenden Catharina
 Johann Jakob Thomas, und Maria Johann
 Freund

2) Die Catharina Maria Catharina Adams
 zu Münster wohnend und, zu Folge des von

dem oben erwähnten Landrath zu Opladen und dem
 Landrath zu Linsingen und dem Landrath zu Linsingen
 in Linsingen, am vier und zwanzigsten Januar

eintausend, sieben und zwanzigsten geboren, in der
 Stadt zu Münster wohnenden Catharina
 Johann Jakob Adams, und Anna Johann
 Heiser, Wilhelm der vier und zwanzigsten
 Augusten der Stadt Münster am vier und
 zwanzigsten April eintausend und achtzehn
 zu Münster wohnenden Johann Wilhelm Heiser

Beide Hauptcomparenten übergaben wegen der, zwischen ihnen kirchlich
 vollzogenen Ehe nachstehendes Zeugniß des gesetzlichen Pfarrers des Bräu-
 tigams (der Braut):

Wm. H. Miller

Beide Hauptcomparenten übergaben wegen der, zwischen ihnen kirchlich vollzogenen Ehe nachstehendes Zeugniß des gesetzlichen Pfarrers des Bräutigams (der Braut):

Heirath
von
Wilhelm
Kudolph
und
Gertraud
Fiedler

Johann von Mühlen Gladbach, und Anna Gertrud
 Godevert von Reuseth, in Gegenwart der Gemein-
 schaft, und Paul Witz von der Hinfahrt unfern.
 liegt am 22. August 1818
 in der hiesigen Kirche Pastor J. A. Müller

Nachdem ich mich von der kirchlichen Vollziehung der Ehe vollkommen
 überzeugt habe, so ist dieselbe in das Register der bürgerlichen Verhand-
 lungen über die kirchlich vollzogenen Ehen eingetragen worden.

Es waren dabei folgende Zeugen zugegen:

- 1) Der Herr Pastor Johann Gottfried und Anwalt
Johann von Mühlen
- 2) Der Herr Caspar Gladbach, fünf und fünfzig
Jahre alt, von Mühlen
- 3) Der Herr Wilhelm Johann Bilgram, ein und
fünfzig Jahre alt, von Reuseth.
- 4) Der Herr Johann Gladbach, ein und fünfzig Jahre alt,
von Mühlen
Johann Gladbach Wilhelm Heinrich Bilgram
Joh. Witz von

Nach geschehener Vorlesung haben dieselbe diesen Act unterschrieben,
 und den Act unterschrieben, und unterschrieben
 unterschrieben

[Signature]

N. ro 19

Im Jahr eintausend achthundert und vierzig, am
 erschienen vor mir Herr Johann Müller
 der Samtgemeine Reuseth

1) Der zu Reuseth wohnende, Johann von Mühlen

Johann von Mühlen, zufolge des von
 dem Herrn Johann von Mühlen zu Reuseth und dem
 Herrn Johann von Mühlen zu Reuseth
 in Hamburg, am fünfzehnten Juni
 eintausend vierhundert und vierzig geboren, in der
 Frau Johann von Mühlen zu Reuseth und
 Frau Johann von Mühlen zu Reuseth
 Maria Catharina Bennet.

2) die Frau Johann von Mühlen zu Reuseth wohnend und, zufolge des von

dem Herrn Johann von Mühlen zu Reuseth und dem
 Herrn Johann von Mühlen zu Reuseth
 in Reuseth, am ersten Januar
 eintausend vierhundert und vierzig geboren, in der
 Frau Johann von Mühlen zu Reuseth und
 Frau Johann von Mühlen zu Reuseth
 von der Strafen, Johann von Mühlen zu
 Herrn Johann von Mühlen zu Reuseth
 Herr Johann von Mühlen zu Reuseth

Beide Hauptcomparenten übergaben wegen der, zwischen ihnen kirchlich
 vollzogenen Ehe nachstehendes Zeugniß des gesetzlichen Pfarrers des Bräus-
 tigams (der Braut):

Heirath
 von
 Johann von
 Mühlen
 und
 Maria Catharina
 Bennet



N.º 20

Beide Hauptcomparenten übergaben wegen der, zwischen ihnen kirchlich vollzogenen Ehe nachstehendes Zeugniß des gesetzlichen Pfarrers des Bräutigams (der Braut):

Heirath
von
Johann
Werns
und
Anna
Katharina
Baumann

Heirath
von
Johann
Schlöffer
und
Anna
Katharina
Bückem

Zwölf sind der Sohn Schloßer, und Anna Catharina
Büchem für von Hünshaus, in Lützow, der Hünshaus
Büchem, und Wilhelm Schloßer, von mir Hünshaus von.
nächst worden, welche bestimmet
Rath am St. Joh. 1818 der Katholische Pastor
J. A. Müller

Nachdem ich mich von der kirchlichen Vollziehung der Ehe vollkommen
überzeugt habe, so ist dieselbe in das Register der bürgerlichen Verhand-
lungen über die kirchlich vollzogenen Ehen eingetragen worden.

Es waren dabei folgende Zeugen zugegen:

- 1) Der Altesmann Abraham Klusell, sieben und
fünfzig Jahr alt, von Rath
- 2) Der Altesmann Wilhelm Hünshaus, sieben und
zwanzig Jahr alt, von Rath, Lützow,
der Sohn.
- 3) Der Altesmann Johann Bormacher, neun und
zwanzig Jahr alt, von Rath.
- 4) Der Altesmann Wilhelm Eßer, neun und fünfzig
Jahr alt, von Hünshaus.
Abraham Klusell's Wilt. Hünshaus
Johann Bormacher
Anna Catharina Lützow's Joh. Eßer

Nach geschehener Vorlesung haben dieselbe diesen Act unterschrieben:

[Signature]



N. ro 22



Heirath
von
Peter Johann
Walter
und
Maria
Elisabeth
Durch

Im Jahr eintausend achthundert und vierzig, am zehnjährigen
Nürnberg erschien vor mir Wilhelm Hünshaus
bürgermeister der Samtgemeine Nürtingen
1) Der zu Nürtingen wohnende Altesmann
Peter Johann Walter
dem bürgermeister zu Nürtingen und bei der
Hünshaus'schen Hausknecht geführten Kauf-
tag, welcher dinstags
in Nürtingen, am zehnjährigen Jänner
eintausend sieben und vierzig geboren in der
St. Joh. Salinger und Lützow's Altesmann
Daniel Walter, und bei der Nürtingen'schen
Lützow's Anna Gertraud Engels
2) die Wittwe Maria Elisabeth Durch
zu Nürtingen wohnend und, zufolge der von
dem bei der Hünshaus'schen Hausknecht zu
Nürtingen geführten Kauftag, welcher
in Nürtingen, am zehnjährigen Jänner
eintausend sieben und vierzig geboren in der
St. Joh. Salinger und Lützow's Altesmann Peter Johann
Durch und der Margarethe Nürting's
Wittwe bei der Nürtingen'schen Hausknecht
und Lützow's Altesmann geführten Kauftag, welcher
Peter Johann Walter Altesmann zu Nürtingen und bei
der Hünshaus'schen Hausknecht geführten Kauftag
Beide Hauptcomparenten übergaben wegen der zwischen ihnen kirchlich
vollzogenen Ehe nachstehendes Zeugniß des gesetzlichen Pfarrers des Bräu-
tigams (der Braut):

Gabte am vorher benannten Tage Vorwissenheit fünf
 Mfr, wurde Peter Johann Watter mit Maria Elisabeth
 durch nur vierhundert gaben. Jüngere bei der feierlichen
 zum lang waren Johann Adam und Daniel Adam
 in die hundert
 Abraham Watter

Nachdem ich mich von der kirchlichen Vollziehung der Ehe vollkommen
 überzeugt habe, so ist dieselbe in das Register der bürgerlichen Verhand-
 lungen über die kirchlich vollzogenen Ehen eingetragen worden.

Es waren dabei folgende Zeugen zugegen:

1) Der Johann Adam alt und fünfzig Jahre
 alt, von Lelchen

2) Der Daniel Adam alt und fünfzig Jahre
 alt, von Hirsch

3) Der Johann Wilhelm Busch alt und fünfzig
 Jahre alt, von Lelchen

4) Der Johann Adam alt und fünfzig Jahre
 alt, von Hirsch

Joh. Edl. Brisch
 Johann Adam alt und fünfzig Jahre
 alt, von Hirsch

Nach geschehener Vorlesung haben dieselbe diesen Act unterschrieben:

Auf der Seite Johann Adam alt und fünfzig Jahre
 alt, von Hirsch

[Signature]



N. ro 23



Heirath
 von
 Johann
 Job
 und
 Elisabeth
 Tasbender

Im Jahr eintausend achthundert und achtzig, am unangegebenen
 Tag im Jahr — erschien vor mir Wilhelm Busch
 Bürgermeister — der Sammtgemeinde Nürtingen

1) Der zu Nürtingen wohnende Adam
 Johann Job —

zufolge des von
 dem auf der fünfzigjährigen Braut
 Kaufmann des bürgerlichen Ehestandes zu Nür-
 rath

in Nürtingen, am Tag und unangegebenen Jahres
 eintausend sieben hundert achtzig geboren in der
 zu Nürtingen wohnenden Adam
 Job und der Tochter Catharina
 Busch

2) Die fünfzigjährige Elisabeth Tasbender
 zu Nürtingen wohnend und, zufolge des von
 dem Adam bürgerlichen Kaufmann des bürgerlichen
 Ehestandes zu Nürtingen

in Nürtingen, am Tag und unangegebenen Jahres
 eintausend sieben hundert achtzig geboren in der
 zu Nürtingen wohnenden Adam
 Job und der Tochter Catharina
 Busch

Beide Hauptcomparenten übergaben wegen der, zwischen ihnen kirchlich
 vollzogenen Ehe nachstehendes Zeugniß des gesetzlichen Pfarrers des Bräu-
 tigams (der Braut):

Nickrath 28. November 1818

Heute Mitternacht und voll mein Leben wurde der Aeltermann
Johann Job und der Elisabeth Lasbender ehevermählte
Jüngere ihres verlebten Gendarmen Johann Wilhelm
Stumacher und Wilhelm Huchlenbrach
zu Beglaubigung der eigenen Pfarrer
J. H. Mierkens

Nachdem ich mich von der kirchlichen Vollziehung der Ehe vollkommen
überzeugt habe, so ist dieselbe in das Register der bürgerlichen Verhand-
lungen über die kirchlich vollzogenen Ehen eingetragen worden.

Es waren dabei folgende Zeugen zugegen:

1) Der Mayenmeister Gerhard Nörz und sein
Jahres alt, aus Huchlenbrach

2) Der Wilhelm Huchlenbrach Tagelöhner, sein und
seiner Jahre alt, aus Huchlenbrach

3) Der Pfarrer Jakob Kirsch sein und seiner
Jahre alt, aus Langscheid

4) Der Justizrat Jakob Graben sein und seiner
Jahre alt, aus Huchlenbrach

Jacob Kirsch
Gerhard Nörz

Nach geschehener Vorlesung haben dieselbe diesen Act unterschrieben:

ausbleibend der Brautgami, der Braut, der Wilhelm
Huchlenbrach und der Jakob Graben, welche verbleiben
auf Pfaffen zu Linnar

[Signature]



N.º 24



Heirath
von
Hermann
Baucher
und
Anna
Catharina
Egelforst

Im Jahr eintausend achthundert und achtzig, am neun und
zwanzigsten Monats erschien vor mir Wilhelm
Landstamm bürgermeister der Samtgemeine Nickrath
Der zu Nickrath wohnende Ernst Hermann
Baucher

dem bei der fünfzigsten bürgermeisterlichen
Sitzungstag der bürgerlichen Herrschaft zu
Nickrath

in Nickrath, am neun und zwanzigsten October
eintausend achthundert und achtzig Jahre geboren in der
Stadt zu Nickrath aus Ehemann Adam
Lücker und der zu Nickrath verstorbenen Elisabeth
Nickrath

2) die Jungfer Anna Catharina Egelforst
zu Nickrath wohnend und, zufolge des von
dem bei der fünfzigsten bürgermeisterlichen
Sitzungstag der bürgerlichen Herrschaft
zu Nickrath
in Nickrath, am zwanzigsten April
eintausend achthundert und achtzig Jahre geboren in der
Stadt zu Nickrath aus Ehemann Adam
Johann Walter Egelforst und Anna
Maria Lüne

Beide Hauptcomparenten übergaben wegen der, zwischen ihnen kirchlich
vollzogenen Ehe nachstehendes Zeugniß des gesetzlichen Pfarrers des Bräu-
tigams (der Braut):

[Signature]

Augustus

in Bayreuth, am ersten November
eintausend siebenhundert neunzig sieben geboren in der
St. Georgen Bayreuth vorletzte Ehefrau
Ludwig Zimmermann und Elisabeth Ditzel

Beide Hauptcomparenten übergaben wegen der, zwischen ihnen kirchlich vollzogenen Ehe nachstehendes Zeugniß des gesetzlichen Pfarrers des Bräutigams (der Braut):



N.º 25.



Heirath
von
Herrich
Busch
und
Anna
Catharina
Zimmermann

N.º 26

Im Jahr eintausend achthundert und achtzig, am ein und zwanzigsten Augustus erschien vor mir Wilhelm von Mans Bürgermeister der Sammtgemeinde Nienhath

Heirath von Johann Hierich und Anna Catharina Müller

1) Der zu Hülkenbruch wohnende Leinwandmacher Johann Hierich, zufolge des von dem bei der hiesigen Bürgermeisterei beauftragten Kaufmann des hiesigen Pfarrers zu Nienhath

in Hülkenbruch, am neunten Augustus Nienhath eintausend sieben hundert fünfzig Jahre geboren in der hiesigen Hülkenbruch wohnende Hierich Hierich und Anna Christina Pollmann, Witten in der hiesigen Hülkenbruch wohnende Anna Catharina Plarberg, Anna

2) die Jungfer, Anna Catharina Müller zu Hülkenbruch wohnend und, zufolge des von dem bei der hiesigen Bürgermeisterei beauftragten Kaufmann des hiesigen Pfarrers zu Nienhath

Anna Jungfer Langthaus

in Hülkenbruch, am neunten Augustus Nienhath eintausend sieben hundert fünfzig Jahre geboren in der hiesigen Hülkenbruch wohnende Johann Müller und gestirbt Anna

Beide Hauptcomparenten übergaben wegen der, zwischen ihnen kirchlich vollzogenen Ehe nachstehendes Zeugniß des gesetzlichen Pfarrers des Bräutigams (der Braut):

Nienhath d. 25. Aug. 1814

zweite Vertheilung im die zweite Stunde und der Actenbucher Geringe ließ und die Jungfer Anna Catharina Zimmermann, welche mit einem anderen verheiratet war, dieses saligen Ehepaars wurde Joseph Zimmermann und Heinrich Güter der hiesigen Pfarrers M. H. Müller

Nachdem ich mich von der kirchlichen Vollziehung der Ehe vollkommen überzeugt habe, so ist dieselbe in das Register der bürgerlichen Verhandlungen über die kirchlich vollzogenen Ehen eingetragen worden.

Es waren dabei folgende Zeugen zugegen:

- 1) Der Actenbucher Geringe Joseph, fünfzig Jahre alt, aus Langefeld
- 2) Der hiesige Zimmermann, Johann und fünfzig Jahre alt, aus Langefeld
- 3) Der hiesige Riech, fünfzig Jahre alt, aus Langefeld
- 4) Der hiesige Leinwandmacher, ein und fünfzig Jahre alt, aus Langefeld.
Hierich, Hierich, Wilhelm Lindorf
Heinrich Schopp, der cab. Kirsch

Nach geschehener Vorlesung haben dieselbe diesen Act unterschrieben:
aus der hiesigen, welche der hiesigen
Leinwandmacher, welche

Langthaus

Richards 7. 30. 1814

Guthe Befundung und sein Vp sind bei Kugelsterns Illustriation
Johann Hirsch und die Maria Catharina Müller's beide zum Ginklabrun
yoursucht selbst mit einander verbunden worden zungen dieser Ginklabrun
wurde Ginklabrun in der Mitternachts Ginklabrun
Mutter H. H. Markens

Nachdem ich mich von der kirchlichen Vollziehung der Ehe vollkommen
überzeugt habe, so ist dieselbe in das Register der bürgerlichen Verhand-
lungen über die kirchlich vollzogenen Ehen eingetragen worden.

Es waren dabei folgende Zeugen zugegen:

- 1) Der Kugelstern Müller's beide zum Ginklabrun
seinerseits als ein Ginklabrun
- 2) Der Kugelstern Müller's beide zum Ginklabrun
seinerseits als ein Ginklabrun
- 3) Der Ginklabrun Müller's beide zum Ginklabrun
seinerseits als ein Ginklabrun
- 4) Der Ginklabrun Müller's beide zum Ginklabrun
seinerseits als ein Ginklabrun

Nach geschriebener Vorlesung haben dieselbe diesen Act unterschrieben:

Die Ginklabrun Müller's beide zum Ginklabrun
zu einem

Ginklabrun

N. ro

Im Jahr eintausend achthundert und , am
erschien vor mir
der Sammtgemeinde

1) Der wohnende

dem

, zufolge de von

Heirath
von

und

in , am
eintausend

geboren

Ginklabrun Müller's beide zum Ginklabrun
Müller's beide zum Ginklabrun 1818
Der Ginklabrun Müller's beide zum Ginklabrun

2) die

dem

wohnend und , zufolge de von

in , am
eintausend

geboren

Beide Hauptcomparenten übergaben wegen der, zwischen ihnen kirchlich
vollzogenen Ehe nachstehendes Zeugniß des gesetzlichen Pfarrers des Bräu-
tigams (der Braut):

Nachdem ich mich von der kirchlichen Vollziehung der Ehe vollkommen überzeugt habe, so ist dieselbe in das Register der bürgerlichen Verhandlungen über die kirchlich vollzogenen Ehen eingetragen worden.

Es waren dabei folgende Zeugen zugegen:

1) Der

2) Der

3) Der

4) Der

Nach geschehener Vorlesung haben dieselbe diesen Act unterschrieben:

N.^{ro}

Im Jahr eintausend achthundert und , am
erschien vor mir
der Sammtgemeinde

1) Der wohnende
dem

in , am
eintausend geboren

2) die
dem wohnend und , zufolge de von

in , am
eintausend geboren

Heirath
von

und

Beide Hauptcomparenten übergaben wegen der, zwischen ihnen kirchlich vollzogenen Ehe nachstehendes Zeugniß des gesetzlichen Pfarrers des Bräutigams (der Braut):

Nachdem ich mich von der kirchlichen Vollziehung der Ehe vollkommen überzeugt habe, so ist dieselbe in das Register der bürgerlichen Verhandlungen über die kirchlich vollzogenen Ehen eingetragen worden.

Es waren dabei folgende Zeugen zugegen:

1) Der

2) Der

3) Der

4) Der

Nach geschehener Vorlesung haben dieselbe diesen Act unterschrieben:

N.^{ro}

Im Jahr eintausend achthundert und , am
erschien vor mir
der Sammtgemeinde
1) Der wohnende

dem

, zufolge de von

Heirath
von

und

in , am
eintausend

geboren

2) die

wohnend und , zufolge de von

dem

in , am
eintausend

geboren

Beide Hauptcomparenten übergaben wegen der, zwischen ihnen kirchlich vollzogenen Ehe nachstehendes Zeugniß des gesetzlichen Pfarrers des Bräutigams (der Braut):

Nachdem ich mich von der kirchlichen Vollziehung der Ehe vollkommen überzeugt habe, so ist dieselbe in das Register der bürgerlichen Verhandlungen über die kirchlich vollzogenen Ehen eingetragen worden.

Es waren dabei folgende Zeugen zugegen:

1) Der

2) Der

3) Der

4) Der

Nach geschehener Vorlesung haben dieselbe diesen Act unterschrieben:



N. ro

Im Jahr eintausend achthundert und , am
erschien vor mir
der Sammtgemeinde

1) Der wohnende

dem

in , am
eintausend

geboren

2) die

dem

wohnend und , zufolge de von

in , am
eintausend

geboren

Beide Hauptcomparenten überraaben wegen der, zwischen ihnen kirchlich vollzogenen Ehe nachstehendes Zeugniß des gesetzlichen Pfarrers des Bräutigams (der Braut):



Heirath
von

und

Nachdem ich mich von der kirchlichen Vollziehung der Ehe vollkommen überzeugt habe, so ist dieselbe in das Register der bürgerlichen Verhandlungen über die kirchlich vollzogenen Ehen eingetragen worden.

Es waren dabei folgende Zeugen zugegen:

1) Der

2) Der

3) Der

4) Der

Nach geschēhener Vorlesung haben dieselbe diesen Act unterschrieben.



N. ro

Im Jahr eintausend achthundert und , am
erschien vor mir
der Sammtgemeinde

1) Der wohnende
dem , zufolge de von

in , am
eintausend geboren

2) die
dem wohnend und , zufolge de von

in , am
eintausend geboren

Beide Hauptcomparenten übergaben wegen der, zwischen ihnen kirchlich vollzogenen Ehe nachstehendes Zeugniß des gesetzlichen Pfarrers des Bräutigams (der Braut):



Heirath
von

und

Nachdem ich mich von der kirchlichen Vollziehung der Ehe vollkommen überzeugt habe, so ist dieselbe in das Register der bürgerlichen Verhandlungen über die kirchlich vollzogenen Ehen eingetragen worden.

Es waren dabei folgende Zeugen zugegen:

1) Der

2) Der

3) Der

4) Der

Nach geschehener Vorlesung haben dieselbe diesen Act unterschrieben:



N.^{ro}

Im Jahr eintausend achthundert und , am

erschien vor mir
der Sammtgemeinde

1) Der wohnende

dem

zufolge de von

in , am
eintausend

geboren

2) die

dem

wohnend und , zufolge de von

in , am
eintausend

geboren

Beide Hauptcomparenten übergaben wegen der, zwischen ihnen kirchlich vollzogenen Ehe nachstehendes Zeugniß des gesetzlichen Pfarrers des Bräutigams (der Braut):



Heirath
von

und

Nachdem ich mich von der kirchlichen Vollziehung der Ehe vollkommen überzeugt habe, so ist dieselbe in das Register der bürgerlichen Verhandlungen über die kirchlich vollzogenen Ehen eingetragen worden.

Es waren dabei folgende Zeugen zugegen:

1) Der

2) Der

3) Der

4) Der

Nach geschehener Vorlesung haben dieselbe diesen Act unterschrieben:

N.^{ro}

Im Jahr eintausend achthundert und , am
erschien vor mir
der Sammtgemeinde
wohnende

1) Der

dem

, zufolge de von

Heirath
von

und

in , am
eintausend

geboren

2) die

dem

wohnend und , zufolge de von

in , am
eintausend

geboren

Beide Hauptcomparenten übergaben wegen der, zwischen ihnen kirchlich vollzogenen Ehe nachstehendes Zeugniß des gesetzlichen Pfarrers des Bräutigams (der Braut):

N.^{ro}

Im Jahr eintausend achthundert und , am
erschien vor mir
der Sammtgemeinde
wohnende
1) Der
dem
Heirath
von
und

, zufolge de von

in , am
eintausend geboren

2) die
dem
wohnend und , zufolge de von

in , am
eintausend geboren

Nachdem ich mich von der kirchlichen Vollziehung der Ehe vollkommen
überzeugt habe, so ist dieselbe in das Register der bürgerlichen Verhand-
lungen über die kirchlich vollzogenen Ehen eingetragen worden.

Es waren dabei folgende Zeugen zugegen:

1) Der

2) Der

3) Der

4) Der

Nach geschehener Vorlesung haben dieselbe diesen Act unterschrieben:

Beide Hauptcomparenten übergaben wegen der, zwischen ihnen kirchlich
vollzogenen Ehe nachstehendes Zeugniß des gesetzlichen Pfarrers des Bräu-
tigams (der Braut):

Nachdem ich mich von der kirchlichen Vollziehung der Ehe vollkommen überzeugt habe, so ist dieselbe in das Register der bürgerlichen Verhandlungen über die kirchlich vollzogenen Ehen eingetragen worden.

Es waren dabei folgende Zeugen zugegen:

1) Der

2) Der

3) Der

4) Der

Nach geschehener Vorlesung haben dieselbe diesen Act unterschrieben:

N.^{ro}

Im Jahr eintausend achthundert und , am
erschien vor mir
der Sammtgemeinde
wohnende

1) Der

dem

, zufolge de von

Heirath
von

und

in , am
eintausend

geboren

2) die

dem

wohnend und , zufolge de von

in , am
eintausend

geboren

Beide Hauptcomparenten übergaben wegen der, zwischen ihnen kirchlich vollzogenen Ehe nachstehendes Zeugniß des gesetzlichen Pfarrers des Bräutigams (der Braut):

Nachdem ich mich von der kirchlichen Vollziehung der Ehe vollkommen überzeugt habe, so ist dieselbe in das Register der bürgerlichen Verhandlungen über die kirchlich vollzogenen Ehen eingetragen worden.

Es waren dabei folgende Zeugen zugegen:

1) Der

2) Der

3) Der

4) Der

Nach geschehener Vorlesung haben dieselbe diesen Act unterschrieben:

N. ro

Im Jahr eintausend achthundert und , am

erschien vor mir

der Sammtgemeinde

1) Der

wohnende

dem

, zufolge de von

Heirath
von

und

in , am
eintausend

geboren

2) die

dem

wohnend und, zufolge de von

in , am
eintausend

geboren

Beide Hauptcomponenten übergaben wegen der, zwischen ihnen kirchlich vollzogenen Ehe nachstehendes Zeugniß des gesetzlichen Pfarrers des Bräutigams (der Braut):

Nachdem ich mich von der kirchlichen Vollziehung der Ehe vollkommen
überzeugt habe, so ist dieselbe in das Register der bürgerlichen Verhand-
lungen über die kirchlich vollzogenen Ehen eingetragen worden.

Es waren dabei folgende Zeugen zugegen:

1) Der

2) Der

3) Der

4) Der

Nach geschehener Vorlesung haben dieselbe diesen Act unterschrieben:



Handwritten red mark or signature.



10. Zerst. und zerlegte und zerlegt.